



Europäische Schulen
Büro der Generalsekretärin

Verwaltung
Buchhaltung

Az.: 2011-02-D-30-de-1

Original: FR

Fassung: DE

Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen

HAUSHALTSAUSSCHUSS

Sitzung am 15. und 16. März 2011 im BGSES in Brüssel, Saal -1/15 ab
9.30 Uhr

BESCHWERDEKAMMER DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Der Vorsitzende

Brüssel, den 15. Februar 2011

TÄTIGKEITSBERICHT 2010

Im Laufe des Jahres 2010 hat die Beschwerdekammer (BK) der Europäischen Schulen (ES) einen weiteren beachtlichen Anstieg der eingereichten Beschwerden verzeichnen müssen, wodurch der Vorsitzende, die Mitglieder sowie der Kanzler insbesondere in den Sommermonaten und im Herbst eine besonders hohe Arbeitslast zu bewältigen hatten.

I – Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der Beschwerdekammer

2010 wurde sowohl durch die Wiederwahl des Vorsitzenden der Beschwerdekammer als auch durch das Ausscheiden der vormaligen Kanzlerin und der Neubesetzung dieser Planstelle gekennzeichnet.

Herr Henri Chavier, Vorsitzender des Verwaltungsgerichts von Bordeaux (Frankreich), wurde für einen dreijährigen Zeitraum bis zum 1. Juli 2013 erneut zum Vorsitzenden der Beschwerdekammer gewählt. In Übereinkunft mit allen Mitgliedern der Beschwerdekammer ernannte er Herrn Eduardo Menéndez Rexach, Kabinettsleiter des Vorsitzenden des Generalrats der rechtsprechenden Gewalt (*Consejo General del Poder Judicial*, Spanien), erneut zum Abteilungsvorsitzenden. An dieser Stelle möchten wir daran erinnern, dass das Rechtsprechung, außer wenn es als Vollversammlung urteilt, in zwei Abteilungen organisiert ist, die jeweils vom Vorsitzenden der Beschwerdekammer und vom Abteilungsvorsitzenden geleitet werden und deren Mitglieder gemäß dem Rotationsprinzip ernannt werden.

Frau Petra Hommel, Kanzlerin der Beschwerdekammer, deren berufliche und menschliche Qualitäten einvernehmlich anerkannt wurden, ist im Januar 2010 nach fünf Jahren im Dienste unserer rechtsinstanzlichen Kammer in ihr Heimatland zurückgekehrt. Ihre Vertretung war durch unsere neue ständige Rechtsassistentin Frau Nathalie Peigneur übernommen worden, bis im Juni 2010 der neue Kanzler, Herr Andreas Beckmann, seinen Dienst antrat. Er bekleidet, ähnlich wie vorher Frau Hommel, auch gleichzeitig die Funktion des Abteilungsleiters im Generalsekretariat der Europäischen Schulen, und wird notgedrungenenerweise von Frau Peigneur in seinen Aktivitäten für die Beschwerdekammer assistiert.

II – Die rechtsinstanzlichen Tätigkeiten der Beschwerdekammer im Jahr 2010

1) Anzahl und Kategorien der eingereichten Beschwerden

2010 ist die BK mit 97 Beschwerden befasst worden (wovon 12 im Eilverfahren), eine Zahl, die weit über denen von 2009 (69), 2008 (65) und 2007 (68) liegt, die eine spektakuläre Steigerung im Vergleich zu 2006 (23) und 2005 (20) darstellte.

Wie in den letzten Jahren waren auch diesmal die direkt gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle der ES in Brüssel eingereichten Beschwerden die häufigsten: 53 (im Vergleich zu 47 im Jahr 2009, 41 im Jahr 2008 und 44 im Jahr 2007), wovon 6 im Eilverfahren (gegenüber 15 im Jahr 2009, 9 im Jahr 2008 und nur 1 im Jahr 2007) behandelt wurden.

Die anderen 44 Beschwerden wurden im Nachgang zur Zurückweisung eines Widerspruchs durch die Generalsekretärin der ES eingereicht. Hierbei handelt es sich um:

- 14 Beschwerden, wovon 2 im Eilverfahren und 1 in der Wiederaufnahme des Verfahrens, gegen die Verweigerung der Zulassung an eine der Schulen außer Brüssel (gegenüber 4 Beschwerden dieser Art 2009, wovon 1 im Eilverfahren, und keine derartige Beschwerde in den vorherigen Jahren);
- 13 Beschwerden gegen Beschlüsse der Klassenkonferenz im Zusammenhang mit der Versetzung in die nächsthöhere Klasse (6 im Jahr 2009, 17 im Jahr 2008 und 14 im Jahr 2007), wovon 3 im Eilverfahren (1 im Jahr 2009, 4 im Jahr 2008 und 3 im Jahr 2007);
- 8 Beschwerden in Bezug auf das Statut des abgeordneten Personals und von Seiten von Lehrkräften, wovon 2 (wobei eine dieser Beschwerden die Wiederaufnahme der anderen betrifft) von einer Ortslehrkraft geführt werden (im Vergleich zu 7 Beschwerden 2009, 4 im Jahr 2008 und 5 im Jahr 2007);
- 5 Beschwerden, wovon 1 im Eilverfahren, über die Sonderregelungen zum Europäischen Abitur (1 im Jahr 2009, 2 im Jahr 2008 und keine im Jahr 2007);
- 2 Beschwerden gegen Beschlüsse des Obersten Rates;
- 2 Beschwerden, deren Gegenstand nicht identifiziert werden konnte.

Schließlich ist zu bemerken, dass keine Beschwerden gegen Beschlüsse über die Integration von Schülern mit besonderen Bedürfnissen (2 Beschwerden, wovon 1 im Eilverfahren, im Jahr 2009, keine im Jahr 2008 und 2 im Jahr 2007) oder gegen Beschlüsse des Disziplinarausschusses eingereicht wurden (2 im Jahr 2009, 1 im Jahr 2008 und 2 im Jahr 2007).

2) Die Beschlüsse der Beschwerdekammer

Gemäß den Bestimmungen aus der Verfahrensordnung der BK wurden die Beschwerden je nach Fall im Zuge eines mündlichen oder schriftlichen Verfahrens behandelt und abgeschlossen, entweder durch einen kontradiktorischen Entscheid ausnahmsweise ohne Anhörung, einen begründeten nicht kontradiktorischen Entscheid, eine einstweilige Verfügung oder eine Abschreibungsverfügung.

Im Zusammenhang mit dem Urteilsergebnis ist Folgendes festzuhalten:

- Von 47 Beschwerden zum Grunde gegen einen Ablehnungsbeschluss der Zentralen Zulassungsstelle in Brüssel haben 4 zur Aufhebung des Beschlusses, 8 zur Streichung im Nachgang zur Klagerücknahme oder Verfahrenseinstellung geführt, während 35 Beschwerden zurückgewiesen wurden. Von den 6 Beschwerden im Eilverfahren mit gleichzeitig einem Verfahren zum Grunde haben 2 Beschwerden zu einem Vollstreckungsaufschub mit provisorischer Zulassung und 1 zu einer Streichung im Nachgang zur Verfahrenseinstellung geführt, während 3 Beschwerden zurückgewiesen wurden;
- Von 12 Beschwerden zum Grunde gegen die Verweigerung der Zulassung an einer ES (außer den ES in Brüssel) wurden 1 aufgehoben, 1 nach Klagerücknahme gestrichen, 8 zurückgewiesen und 2 werden noch untersucht. Von den 2 Beschwerden im Eilverfahren mit gleichzeitig einem Verfahren zum Grunde hat eine zu einer Streichung im Anschluss an eine Klagerücknahme und die andere zu einer Zurückweisung geführt;
- Von 10 Beschwerden gegen die Verweigerung der Versetzung in die nächsthöhere Klasse endeten 2 mit einer Streichung nach Klagerücknahme oder Verfahrenseinstellung und 8 wurden zurückgewiesen. Von den 3 Beschwerden im Eilverfahren mit gleichzeitig einem Verfahren zum Grunde hat 1 zur Streichung im Anschluss an eine Verfahrenseinstellung und 2 zu einer Zurückweisung geführt;
- Von den 8 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Statut des abgeordneten Personals hat eine Beschwerde zur Aufhebung des Beschlusses, 1 zur Streichung im Anschluss an eine Verfahrenseinstellung, 1 zur Zurückweisung geführt und sind 3 noch nicht abgeschlossen;
- Von den 4 Beschwerden zum Grunde über das Europäische Abitur haben 1 Beschwerde zur Streichung wegen Verfahrenseinstellung und 3 zu einer Zurückweisung geführt. Die Beschwerde im Eilverfahren zu einem der Verfahren zum Grunde hat zu einem Vollstreckungsaufschub geführt (was im Hauptverfahren eine Verfahrenseinstellung bewirkt hat);
- Von 2 Beschwerden gegen Beschlüsse des Obersten Rates ist eine aufgehoben und eine zurückgewiesen worden;

- Die 2 Beschwerden, deren Gegenstand nicht identifiziert werden konnte, sind zurückgewiesen worden.

Im vergangenen Jahr war erwähnt worden, dass einer der von der Beschwerdekammer 2009 gefassten Beschlüsse (Beschluss vom 25. Mai 2009 in den Angelegenheiten 08/51 und 09/01) sich von den anderen dadurch unterscheidet, dass im Rahmen einer Beschwerde im Zusammenhang mit den Modalitäten zur Berechnung der Entlohnung der britischen Lehrkräfte an den unterschiedlichen ES zum ersten Mal der Europäische Gerichtshof (der seither der Gerichtshof der Europäischen Union genannt wird) im Zuge eines Vorabentscheidungsverfahrens gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften befasst wurde (wobei u.a. beantragt wurde, ob die BK zuständig ist). In ihrem Schlussantrag vom 16. Dezember 2010 schlägt die Generalanwältin Frau Eleanor Sharpston, die mit der Verfassung einer Stellungnahme für das europäische Gericht beauftragt ist, diesem insbesondere vor, die Beschwerdekammer der Europäischen Schulen als Gerichtsinstanz zu akzeptieren, die es über ein derartiges Verfahren befassen kann. Mit Interesse wird erwartet, ob der Gerichtshof in seinem in den kommenden Monaten erwarteten Urteil dieser Stellungnahme folgt oder nicht.

Die BK hat 2010 in ihrer Vollversammlung einen neuen, besonders erwähnenswerten Beschluss gefasst (Beschluss vom 22. Juli 2010 in der Angelegenheit 10/02), indem sie aufgrund des Prinzips eines effektiven Rechtsschutzes und ungeachtet der Ermangelung diesbezüglicher Rechtsprozeduren in den geltenden Rechtstexten ihre Zuständigkeit in Angelegenheiten erklärte, um unmittelbar über die Rechtmäßigkeit von mehreren Beschlüssen allgemeiner Reichweite des Obersten Rates der Europäischen Schulen zu urteilen. Dies ist der Fall für einen Beschluss, der administrative Verfahrensregeln festlegt, die unmittelbar ein Vorrecht einer Personalkategorie betreffen, über die nicht belegt ist, dass sie berechtigt und befugt sind, um gegen individuelle Beschlüsse gemäß den mit diesem Beschluss vorgesehenen Verfahren zu handeln und die somit die Rechtmäßigkeit durch Einrede in Frage stellen könnten.

Schließlich ist zu erwähnen, dass die BK auf Veranlassung ihrer Rechtsassistentin 2010 eine Datenbank ihrer Rechtsprechung hat erstellen können, die auf der Website der Europäischen Schulen abrufbar ist und für alle Betroffenen eine vereinfachte Einsicht in ihre Rechtsprechung gewährt. In Ermangelung angemessener Übersetzungsmittel sind die Beschlüsse selbst nur in der hauptsächlich von der Beschwerdekammer verwendeten Sprache, d.h. Französisch, abrufbar, wenn auch die Suchkriterien in drei Sprachen eingegeben werden können (Deutsch, Englisch und Französisch).

III – Ausblick auf die kommenden Jahre

Der Anstieg der Beschwerdezahl im Jahr 2010 wirft erneut die Frage über die künftigen Funktionsmodalitäten der BK für den Fall auf, wo sich diese Tendenz fortsetzen sollte.

An dieser Stelle wird daran erinnert, dass die BK sechs Mitglieder zählt, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind und sich nicht ausschließlich der BK widmen, und über ein Gerichtssekretariat verfügt, in dem nur ein teilzeitig beschäftigter Kanzler und eine Rechtsassistentin beschäftigt sind. Die aktuelle Sachlage wird des Weiteren durch die Tatsache erschwert, dass die Aktivitäten der BK sich hauptsächlich auf die Sommermonate begrenzen, wodurch sich der Vorsitzende gezwungen sieht, nahezu seinen ganzen

Sommerurlaub der persönlichen Einsicht und Untersuchung aller Beschwerden zu opfern, um seinen Kollegen die für jeden Fall angemessene Vorgehensweise vorzuschlagen, und das Gerichtssekretariat dafür Sorge tragen muss, für diesen Zeitraum einen Bereitschaftsdienst zu organisieren, dessen Aufgaben sich äußerst umfangreich gestalten.

Vergleichsweise kann hier das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union genannt werden, welches ein ständiges Gericht mit sieben Mitgliedern ist, die sich ausschließlich den diesbezüglichen Aufgaben widmen und jeweils von einem Referendar unterstützt werden, das sich des Weiteren auf dem Gelände des Gerichtshofes und der diesbezüglichen Dienste, insbesondere in linguistischen Angelegenheiten, befindet, und vor einigen Jahren gegründet worden ist, um Beschwerden zu bearbeiten, die damals auf rund hundert pro Jahr geschätzt wurden. Für ein heute nahezu vergleichbares Beschwerdevolumen ist die Beschwerdekammer, trotz ihrer erst- und letztinstanzlichen Entscheidungsmacht, noch sehr weit von derartigen Mitteln entfernt.

Diese Feststellungen sind umso besorgniserregender, als dass die geltenden Texte unweigerlich ergänzt und präzisiert werden müssen, um dem Recht der Rechtsbürger der BK auf einen effektiven Rechtsschutz, welches ausdrücklich in der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen anerkannt wird, ordnungsgemäß nachzukommen. Derartige Änderungen werden jedoch voraussichtlich einen weiteren Anstieg der Beschwerden hervorrufen.

Der Oberste Rat wird sich daher voraussichtlich in mehr oder weniger naher Zukunft Gedanken machen müssen über die bevorstehenden Reformen, so dass das Rechtssystem der Europäischen Schulen, welches *sui generis* geschaffen wurde, aber im Hinblick auf eine gewisse Kooperation mit denen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten ausgestaltet wurde, sich in der Praxis nicht als ein Rechtssystem eines sichtlich geringeren Niveaus profiliert. Der Oberste Rat wird in diesem Sinne ggf. erwägen müssen, dass, über einen sichtlichen Ausbau des Personalstabs im Gerichtssekretariat hinaus, mindestens einige Mitglieder der Beschwerdekammer, wie die Abteilungsvorsitzenden, ausschließlich der Beschwerdekammer zugeteilt werden. Es kann in der Tat wie in manchen Sondergerichten in anderen Mitgliedstaaten (z.B. Frankreich der Asylgerichtshof) ein System angedacht werden, in dem die Beschwerdekammer sich gleichzeitig aus vollzeitig beschäftigten Vorsitzenden und teilzeitig beschäftigten Beisitzern zusammensetzt.

x x x

In Abwartung der Umsetzung solcher Perspektiven und als Schlusswort möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer offiziell allen Kollegen und Kolleginnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Gerichtssekretariats für ihre Sorgfalt danken, mit der sie sich auch 2010 erneut ihrer Arbeit im Dienste der Rechtsbürger der Beschwerdekammer, welche sowohl Lehrpersonen als auch Schüler und Eltern und auch die Europäischen Schulen selbst sind, entledigt haben.

Henri Chavrier